

**RS OGH 1986/5/26 8Ob517/86  
(8Ob518/86), 3Ob516/87, 5Ob46/01b,  
1Ob73/02w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1986

## Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H2

AußStrG §16 BII2b1

## Rechtssatz

Bei Fehlen jeglichen Anhaltspunktes dafür, daß die Absicht des Erblassers auch auf Grund anderer Kriterien, die mit den Mitteln des Außerstreitverfahrens nicht bzw nicht ebenso berücksichtigt werden konnten, erforscht werden sollte, bildet es keinen Nichtigkeitsgrund, wenn die Vorinstanzen keinen Anlaß fanden, "das Problem der Auslegung des erblasserischen Testamentes" auf den Rechtsweg zu verweisen, und die Frage anhand der Urkunden selbst lösten.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 517/86  
Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 517/86
- 3 Ob 516/87  
Entscheidungstext OGH 28.10.1987 3 Ob 516/87  
Auch; RZ 1988/21,90 = SZ 60/225
- 5 Ob 46/01b  
Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 46/01b  
Vgl auch; Beisatz: Von der Verweisung des Erbansprechers mit dem schwächsten Titel auf den Rechtsweg könnte nur Abstand genommen werden, wenn für die Auslegung der letztwilligen Anordnung ohnehin nur deren Wortlaut zur Verfügung steht. (T1)
- 1 Ob 73/02w  
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 73/02w  
Auch; Beisatz: Fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Absicht des Erblassers auch auf Grund anderer Umstände, die mit den Mitteln des Außerstreitverfahrens nicht bzw nicht ebenso berücksichtigt werden können, erforscht werden sollte, kann die Frage der Auslegung des letzten Willens auch im Verlassenschaftsverfahren-als Vorfrage- aus der Urkunde selbstvorgenommen werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0006457

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)